



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 24. Februar 2016 Nr. 219/2016

Gebühren- und Entgeltordnung der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 Änderungen der Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekanntgemacht:

§ 1 Gebühren- und Entgeltpflicht

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover („Hochschule“) erhebt

1. von Personen, die an nicht in § 11 Abs. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 68) genannten Studienangeboten teilnehmen,
2. von Gasthörerinnen und Gasthörern,
3. von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
4. für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen,
5. für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie
6. für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen („Hochschulobjekten“) durch natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind sowie für die Nutzung von Hochschulobjekten durch Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für außerhochschulische Zwecke

Gebühren und Entgelte nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Die Gebühr für die Aufnahme als Gasthörerin oder als Gasthörer nach den Vorschriften der Immatrikulationsordnung wird je Semester festgesetzt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der belegten Semesterwochenstunden (SWS). Bei Belegung von bis zu vier SWS werden mindestens 50 €, bei mehr als vier SWS mindestens 75 € und mindestens 125 € bei Einzelunterricht festgesetzt.

(2) Bei Lehrveranstaltungen, in denen durch die Bereitstellung von Lehrmitteln oder sonstigem Verbrauchsmaterial der Hochschule besonders hohe Kosten entstehen, kann eine zusätzliche Gebühr in angemessener Höhe zur Deckung der Zusatzkosten von den beteiligten Hochschuleinrichtungen festgesetzt und erhoben werden.

(3) Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule festzusetzen ist.

§ 3 Studierende über 60 Jahre

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von mindestens 800 € erhoben. Die Gebühr wird bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung neben den Bei-

tragen für das Studentenwerk und die Studentenschaft sowie dem Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

§ 4 Weiterbildungsstudiengänge

Die für die Teilnahme an Weiterbildungsstudiengängen zur Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis zu zahlenden Entgelte werden in den jeweiligen Zulassungs- oder Studienordnungen für die entsprechenden Studiengänge festgelegt.

§ 5 Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

(1) Das Entgelt für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis wird jeweils auf Grundlage der durch die veranstaltende Hochschuleinrichtung zu erstellenden Vollkostenkalkulation festgesetzt. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem entstehenden Aufwand und der Anzahl der Teilnehmer.

(2) Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die sich überwiegend an Studierende, Auszubildende oder Mitarbeiter der Hochschule richten, können von den Entgelten befreit werden.

(3) Soweit Dritte Zuschüsse für eine Veranstaltung leisten (Sponsoring), kann das zu zahlende Entgelt entsprechend reduziert werden.

§ 6 Nutzung von Hochschuleinrichtungen („Hochschulobjekten“) durch Außenstehende

(1) Für die Nutzung von Hochschulobjekten durch natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind („Außenstehende“), gelten die Richtlinie über die Nutzung von Hochschuleinrichtungen („Hochschulobjekte“) - Überlassungsbedingungen (Anlage 1) und die Nutzungsentgelte für die Räumlichkeiten der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in der jeweils gültigen Höhe. Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder und Angehörige der Hochschule die Hochschulobjekte für außerhochschulische Zwecke nutzen. Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.

(2) Hochschulobjekte dürfen Außenstehenden nur nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung überlassen werden, wenn das Ansehen der Hochschule nicht beeinträchtigt und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird.

(3) Hochschulobjekte im Sinne dieser Ordnung sind Grundstücke, Wege, Plätze, Parkflächen, Gebäude, Räume, Ausstattungsgegenstände oder Teile davon.

(4) Liegt die Nutzung von Hochschulobjekten im Interesse der Hochschule, so kann auf die Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise verzichtet werden.

(5) Für die Hochschulobjekte des Lehr- und Forschungsgutes Ruthe werden besondere Vereinbarungen und Regelungen getroffen.

§ 7 Befreiung von Gebühren

(1) Von der Gebührenpflicht nach § 1 Nr. 2, § 2 dieser Ordnung sind Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind, befreit.

(2) Die Gebühren nach den §§ 2, 3 können auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Entgelte sind wie folgt zu zahlen:

1. Bei einem Studium: vor Semesterbeginn,
2. bei der Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung: vor Veranstaltungsbeginn und
3. bei der Nutzung von Hochschulobjekten: nach Rechnungsstellung.

(2) Die Hochschule kann die Zulassung zum Studium oder die Teilnahme an den Weiterbildungsprogrammen und Einzelveranstaltungen vom Nachweis der erfolgten Zahlung der Gebühr oder des Entgelts abhängig machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Hannover, 24. Februar 2016

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif
Präsident

Anlage 1

Richtlinie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover über die Nutzung von Hochschuleinrichtungen („Hochschulobjekten“) – Überlassungsbedingungen

§ 1 Vertragsschluss

(1) Die Hochschulobjekte der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (nachstehend „Hochschule“) können natürlichen oder juristischen Personen oder Personengruppen (nachstehend „Veranstalterin/Veranstalter“) für wissenschaftliche, politische, kulturelle, sportliche, behördliche oder sonstige Zwecke auf Antrag vertraglich zur Nutzung überlassen werden.

(2) Der Antrag auf Abschluss eines Überlassungsvertrages soll spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Überlassungstermin in der Verwaltung der Hochschule vorliegen. Für den Antrag ist der auf der Internetseite der Hochschule veröffentlichte Antragsvordruck zu verwenden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hochschulobjekte besteht nicht, die Hochschule entscheidet nach eigenem Ermessen. Die Überlassung kann insbesondere von einer Sicherheitsleistung oder dem Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

(4) Die Hochschule ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin aus wichtigem Grund von der Überlassung zurückzutreten. In diesem Fall erhalten die Veranstalterin/der Veranstalter das Nutzungsentgelt zurück. Der Ersatz von dem/der Veranstalter/in entstehenden Schäden ist ausgeschlossen.

(5) Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- die Gefahr besteht, dass die Überlassung von Hochschulobjekten zu Schäden oder einer Beeinträchtigung des Hochschulbetriebs führen kann,
- eine Gefahr nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz besteht,
- die Themen der Veranstaltung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllen oder
- geeignet sind, das Ansehen der Hochschule zu beeinträchtigen,
- die Veranstalterin/der Veranstalter mit der Zahlung des Nutzungsentgelts für frühere Überlassungen oder der Erfüllung von Schadensersatzansprüchen aus einer früheren Überlassung im Rückstand ist,
- ein unvorhergesehenes Eigeninteresse an der überlassenen Einrichtung oder Dienstleistung entsteht.

(6) Der Überlassungsvertrag und eventuelle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 2 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Das für die Überlassung von Hochschulobjekten vertraglich vereinbarte Entgelt wird der Veranstalterin/dem Veranstalter in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 3 Rücktritt / Storno durch Veranstalterin/Veranstalter

Sollte die Veranstalterin/der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten bzw. den Auftrag stornieren, so behält sich die Hochschule vor, einen Betrag in Höhe von 25 % der veranschlagten Kosten, die bei ordentlicher Durchführung der Veranstaltung entstanden wären, zu erheben. Kosten, die durch zum Rücktritts-/Stornierungszeitpunkt bereits eingegangene Verpflichtungen entstehen, können der Veranstalterin/dem Veranstalter auferlegt werden. Bei einem besonderen Aufwand, der bereits für die Veranstaltung betrieben worden ist, kann die Hochschule stattdessen die tatsächlichen Kosten in Rechnung stellen. Der Ausfall einer Veranstaltung ist der Hochschule umgehend mitzuteilen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

(1) Bei der Nutzung von Hochschulobjekten haben die Veranstalterin/der Veranstalter die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die sicherheitspolizeilichen Bestimmungen, einzuhalten.

(2) Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird. Die Bestimmungen des Versammlungsrechts sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, sich rechtzeitig im Voraus über den Zustand und die Beschaffenheit des zur Nutzung überlassenen Hochschulobjekts einschließlich der Zugangswege unterrichten zu lassen und die Hochschule oder deren Bedienstete vor Beginn der Veranstaltung auf etwaige Mängel schriftlich hinzuweisen.

(4) Die überlassenen Hochschulobjekte sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eingriffe, Veränderungen und Ergänzungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(5) Der Hochschulbetrieb darf durch die Nutzung nicht gestört werden.

(6) Dem Hauspersonal und den Beauftragten der Hochschule ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Hochschulobjekten zu gewähren. Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

(7) Bei nicht unerheblichen Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen oder bei Eintritt von Umständen, die eine Gefahr von Schäden für die Hochschule, die Veranstalter oder die Veranstaltungsteilnehmer darstellen können, kann die Hochschule von der Veranstalterin/dem Veranstalter verlangen, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Die überlassenen Hochschulobjekte sind in diesem Fall unverzüglich zu räumen. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts bleibt bestehen.

(8) Sofern die Verstöße oder die Gefahr von einer Einzelperson ausgehen, so kann die Hochschule von der Veranstalterin/dem Veranstalter verlangen, dass die betreffende Person von der Veranstaltung ausgeschlossen wird.

(9) Die Veranstalterin/der Veranstalter übt für die Dauer der Veranstaltung in den überlassenen Hochschulobjekten das Hausrecht aus. Die Hochschule ist berechtigt, das Hausrecht jederzeit wieder an sich zu ziehen.

(10) Die Veranstaltung ist rechtzeitig zu beenden, sodass die Einrichtung mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt werden kann.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

(1) Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten für Schäden, die Personen, Personengruppen oder Organisationen aus der Nutzung oder Beschaffenheit von überlassenen Hochschulobjekten erwachsen, wird nur begründet, soweit der Hochschule oder ihren Bediensteten vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Der Höhe nach wird die Haftung auf das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt begrenzt. Dies gilt nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(2) Für Schäden an überlassenen Hochschulobjekten, die durch die Nutzung entstehen, haftet die Veranstalterin/der Veranstalter.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, die Hochschule und ihre Bediensteten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen

jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Nutzung überlassener Hochschulobjekte von Dritten erhoben werden können.

(4) Sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Personengruppen Veranstalter, so haften für Entgelt und Schadensersatz gesamtschuldnerisch neben ihrem Vermögen auch die Unterzeichner des Vertrages persönlich gegenüber der Hochschule.

(5) Schadensersatz an die Hochschule ist in Geld zu leisten. Eine Frist zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird unbeschadet Abs. 6 nicht gewährt.

(6) Werden Hochschulobjekte nach der Nutzung in solch verschmutztem Zustand hinterlassen, dass den Hochschulbediensteten die Reinigung nicht zugemutet werden kann, so kann die Hochschule von der Veranstalterin/dem Veranstalter verlangen, die Reinigung binnen sechs Stunden selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Kommt die Veranstalterin/der Veranstalter diesem Verlangen nicht innerhalb der Frist nach, kann die Hochschule die Reinigung auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters veranlassen.

§ 6 Besondere Entgeltregelungen

Für die Nutzung von Hochschulobjekten durch die Studierendenschaft (Teilkörperschaft der Hochschule), ihre Organe und Gliederungen zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben sowie durch an der Hochschule registrierte studentische Vereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Hochschulbereich beschränkt, wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

§ 7 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte durch die Veranstalterin/den Veranstalter ist nicht zulässig. Im Fall der Zuwiderhandlung ist die Hochschule berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 1 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Gerichtsstand und Inkrafttreten

(1) Gerichtsstand ist Hannover.

(2) Die Überlassungsbedingungen gelten ab dem Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt.